

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 8 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,10 Mk.; durch unsere Austräger wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Die Postämter, Poststellen sowie unsere Austräger und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse der Druckerei der Wilsdruffer, der Lieferanten oder der Verleger wird die Herausgabe der Zeitung oder auf Nachzahlung des Bezugspreises. Ferner bei der Zeitung in den oben genannten Fällen keine Rücksicht, falls die Zeitung verspätet, in beschränkter Auflage oder nicht erscheint. / Einzelverkauf der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu überreichen, haben an den Verleger, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Inmündige Personen können unterschreiben. / Verleger: Verlagsanstalt: Berlin S. 38, 46.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Nr. 194.

Mittwoch den 21. August 1918.

77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung,

die Einlieferung von Zuckerkarten durch die Händler betr.

Die Gültigkeit der Zuckerkarten und Bezugskarten der Reihe 9 erlischt mit dem 31. August 1918. Die Einlieferung der vereinnahmten und noch nicht abgelieferten Bezugskarten und Bezugskarten der Reihe 9 hat spätestens zu erfolgen:

seitens der Kleinhändler an die Zwischengroßhändler
bis zum 9. September 1918.

seitens der Zwischengroßhändler an die der Zuckerverteilungsstelle für das Königreich Sachsen angehörenden Großhändler
bis zum 14. September 1918.

seitens der letzteren an die Zuckerverteilungsstelle
bis zum 19. September 1918.

Die Kleinhändler haben die von ihnen abgetrennten Bezugskarten der Reihe 10 spätestens bis zum 26. September 1918 ihren Lieferanten einzusenden. Die Einsendung hat unter Einschreiben oder mittels Wertpaket zu geschehen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.

Es wird darauf hingewiesen, daß die bei der Zuckerverteilungsstelle eingehenden Karten durch **Lochen** entwertet werden und daß durchlochte Karten demzufolge nicht mehr beliefert werden dürfen.

Dresden, am 16. August 1918.

546 V. L. A. I. c.

Ministerium des Innern.
Landeslebensmittelamt.

Bekanntmachung,

die Zuckerkarten der Reihe 10 betreffend.

Die Gültigkeit der Zuckerkarten für den laufenden Versorgungszeitraum (Reihe 9) erlischt mit dem 31. August 1918. Nach diesem Zeitpunkt darf auf Karten der Reihe 9 kein Zucker mehr im Kleinverkauf abgegeben werden.

Vom 1. September 1918 ab gelten die Zuckerkarten und Bezugskarten der Reihe 10, die auf 3 Pfd. Zucker lauten und zur Deckung des Bedarfs für die Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 1918 bestimmt sind. Die **Abholung** des Zuckers auf den dritten Abschnitt der neuen Zuckerkarte, dessen Laufzeit am 11. Oktober beginnt, muß jedoch bereits **bis zum 15. Oktober** beendet sein, da den Kleinhändlern der Verkauf von Zucker in der Zeit vom 16. bis 31. Oktober 1918 mit Rücksicht auf den Übergang in das am 1. November 1918 beginnende neue Wirtschaftsjahr untersagt ist.

Gleichzeitig mit der Ausgabe des Zuckers auf die neue Zuckerkarte wird eine **nochmalige Verteilung** von Einmachzucker erfolgen, und zwar in Höhe von 1 Pfd. auf den Kopf der Bevölkerung. Dieser Einmachzucker gelangt in der Weise zur Verteilung, daß auf den ersten für die Zeit vom 1. bis 20. September 1918 geltenden Abschnitt der Landezuckerkarte statt 1 Pfd. **2 Pfd.** Zucker ausgegeben werden. Sämtliche Zuckerkarten erhalten demgemäß auf die Bezugsausweise der Zuckerkarten Reihe 10 von ihren Lieferanten statt 3 Pfd. **4 Pfd.** Zucker vergütet.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß jede Vorausbelieferung von Zuckerkarten oder einzelnen Kartenabschnitten nach den geltenden Vorschriften verboten und strafbar ist.

Dresden, am 16. August 1918.

547 V. L. A. I. c.

Ministerium des Innern.
Landeslebensmittelamt.

Schweinehaltungsverträge.

Mit Ermächtigung des Staatssekretärs des Kriegs- und Ernährungsamts wird die Frist zum Abschluß von Schweinehaltungsverträgen unter den Bedingungen der Bekanntmachung vom 24. Juni 1918 — Nr. 148 der Sächs. Staatszeitung vom 28. Juni 1918 —
bis zum 1. September 1918

verlängert.

Mit dem Abschluß ist der Vorstand des Viehhandelsverbandes auch weiterhin beauftragt. Die vertragsgemäß gelieferten Tiere werden zum Preise von 130 Mk. je Zentner Lebendgewicht abgenommen; bei etwaiger vorzeitiger Abnahme wird ein Stückzuschlag von 35 Mk. gezahlt. Die Zuweisung von Mastfutter kommt zunächst nicht in Frage. Die Kommunalverbände haben den Beteiligten die erforderliche Auskunft zu geben und den Vertragsabschluß zu vermitteln.

Dresden, am 17. August 1918.

4208 V. L. A. III

Ministerium des Innern.

Fortdauer der erbitterten feindlichen Angriffe.

Der neue „Feind“.

England kann alles — warum soll es also nicht auch einmal dem lieben Gott ein klein wenig ins Handwerk zulaufen? Mit den Japanern allein ist gegen das europäische Ausland kein rechter Staat zu machen, zumal die Söhne des Mikado zu der Expedition nach Sibirien einermachen vorgewilligt werden müßten. Also wird von London aus eine funktionsgeladene Nation ins Leben gerufen: die Tscheko-Slowaken. Im Grunde nichts weiter als ein lustiges Phantasiegebilde verfehlener Agitatoren, vaterlandsloser Gesellen, die sich auf nichts weiter verlassen als auf gewissenlosesten Hoch- und Landesverrat; eine Verbindung von Kaiserkräften, die noch bis vor

kurzem nichts voneinander wissen wollten und nur in dem Haß gegen das gemeinsame Mutterland einen ergiebigen Nährboden für ihre Zukunftshoffnungen fanden. Nach der ehrlichen Überzeugung aller guten Österreicher nichts anderes als der Auswurf der Nationen, die in und mit der ehrwürdigen Donaumonarchie das gemeinsame Band erhalten sehen wollen, das ihnen erst ein lebenswertes Dasein als Glieder einer Großmacht verbürgt — für England aber gerade der rechte Ton, um daraus ein neues Gebilde zu kneten, das es seinen eigensüchtigen, mit erbarmungsloser Härte verfolgten Zielen dienlich machen kann. Und so verkündet es plötzlich, daß es die Tscheko-Slowaken als eine selbständige freie Nation anerkenne, die mitten in Rußland kümmernden Kinder dieses „Volkes“ als

Teile einer regulären kriegsführenden Armee zu gelten hätten und daß der Nationalrat, der sich zur Wahrung der Interessen dieser neuen Nation gebildet hat, als Vorkäufer der späteren wirklichen Regierung schon jetzt auf alle Rechte einer solchen Anspruch machen könne. Also England, das in den Krieg gezogen ist, um die Mittelmächte zu vernichten, nach vier Jahren aber im wesentlichen nur auf eine endlose Kette schwerer Niederlagen und herabstimmender Enttäuschungen gerathen kann, will es jetzt mit einem Schöpfungsakt versuchen: hind weder Deutschland noch Österreich-Ungarn in den gewöhnlichen Kriegsmitteln nicht zu überwinden, so wird ein neuer „Feind“ in die Welt gesetzt, der zuerst einmal die eine der beiden Mittelmächte von innen heraus